

**Textliche Festsetzungen:**

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die GE-Gebiete wie folgt gegliedert:  
Nicht zugelassen sind Betriebe und Anlagen in den Klassen I-VII  
der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.82 (MBI. NW. 1982 S. 1370 / SMBl. NW. 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.  
Die Abstandsliste ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Als Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen der Nr. 1 sind Anlagearten der nächstgrößeren Abstandsklasse der Abstandsliste zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.